

- „7.2.3.20.1** Kofferdämme, die als Betriebsräume eingerichtet sind, und Aufstellungsräume, welche isolierte Ladetanks enthalten, dürfen nicht mit Wasser gefüllt werden.
- Kofferdämme, die nicht als Betriebsräume eingerichtet sind, dürfen mit Wasser gefüllt werden, wenn
- a) die angrenzenden Ladetanks leer sind,
  - b) dies in der Intakstabilitätsberechnung und der Leckstabilitätsberechnung mitberücksichtigt worden ist,
- und
- c) das Füllen in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) nicht verboten ist.
- Wallgänge, Doppelböden und Aufstellungsräume, die keine isolierten Ladetanks enthalten, dürfen mit Ballastwasser gefüllt werden, wenn ...“.
- Der Rest des Textes bleibt unverändert.*
- 7.2.3.51.7 *Das Komma nach „ausgewiesene Zone“ streichen.*
- 7.2.4.16.8 *[Die Änderungen in der französischen und englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 7.2.4.29 „Während des Ladens oder Löschens muss unter das genutzte Sammelrohr die in Absatz 9.3.1.21.11 genannte Auffangwanne gestellt werden und über dem genutzten Sammelrohr ein Wasserfilm gemäß Absatz 9.3.1.21.11 aktiviert werden.“ *ändern in:* „Während des Ladens oder Löschens muss unter den genutzten Landanschluss der Lade- und Löschleitung die in Absatz 9.3.1.21.11 genannte Auffangwanne gestellt werden und ein Wasserfilm gemäß Absatz 9.3.1.21.11 aktiviert werden.“.
- 7.2.4.41 *Im ersten Satz, nach „und das Rauchen“ einfügen:* „, einschließlich elektronischer Zigaretten,“.
- 7.2.5.4.2 „nach Abschnitt 8.2.1“ *ändern in:* „nach Unterabschnitt 8.2.1.2“.
- 8.1.2.1 *In Absatz b) streichen:* „und gegebenenfalls das Container-/Fahrzeugpackzertifikat (siehe Abschnitt 5.4.2)“.
- 8.1.2.2 f) „Löschens, beim Stillliegen und während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone“ *ändern in:* „Löschens oder während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone“.
- 8.1.2.2 g) „Bereiche“ *ändern in:* „Bereichen“.
- 8.1.2.3 s) *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 8.1.2.2 t) „Bereiche“ *ändern in:* „Bereichen“.
- 8.1.2.9 *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „8.1.2.9** „Die Absätze 8.1.2.1 b), 8.1.2.1 g) und Unterabschnitt 8.1.2.4 gelten nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote. Der Absatz 8.1.2.1.c) gilt nicht für Bilgenentölungsboote.“.
- 8.1.5.1, PP *[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 8.1.6.2 *Im ersten Satz „EN 13765:2010-08“ ändern in „ISO 13765:2018“ und „EN ISO 10380:2003-10“ ändern in: „ISO 10380:2012“.*

- Im zweiten Satz „oder Tabelle K.1 der Norm EN 13765:2010-08“ ändern in: „oder Abschnitt 8 und Anhang K der Norm EN 13765:2018 (laufende Prüfungen)“.*
- Im zweiten Satz, streichen: „oder Absatz 7 der Norm EN ISO 10380:2003-10“.*
- 8.2.2.3.1.1 *Praktische Übungen [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 8.2.2.3.3 *Unter „Aufbaukurs „Gas““ erhält die Beschreibung der „Voraussetzung“ folgenden Wortlaut:*  
 „Bestandene Prüfung nach dem ADN-Basiskurs „Tankschiffe“ oder „Kombination Trockengüter-/Tankschiffe“.“  
*Unter „Aufbaukurs „Chemie““, erhält die Beschreibung der „Voraussetzung“ folgenden Wortlaut:*  
 „Bestandene Prüfung nach dem ADN-Basiskurs „Tankschiffe“ oder „Kombination Trockengüter-/Tankschiffe“.“
- 8.2.2.7.1.1 *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „8.2.2.7.1.1** Nach Abschluss des Basiskurses ist innerhalb von sechs Monaten nach Lehrgangsende eine Prüfung durchzuführen. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der sechs Monate zweimal wiederholt werden, ohne erneut an einem Basiskurs teilzunehmen.“
- 8.2.2.7.1.3 und 8.2.2.7.2.3 *In der Fußnote 1*  
 „([http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/catalog\\_of\\_questions.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/catalog_of_questions.html))“ ändern in:  
 „(<https://unece.org/catalogue-questions>)“.
- 8.2.2.7.2.1 *Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:* „Diese kann entweder unmittelbar nach dem Lehrgang oder innerhalb von sechs Monaten nach Lehrgangsende durchgeführt werden.“.
- 8.2.2.7.2.2 *„wie im Aufbaukurs vorgesehen“ ändern in „wie im Aufbaukurs „Gas“ und/oder „Chemie“ vorgesehen“.*
- 8.2.2.7.2.5 *Der letzte Satz des zweiten Absatzes „Sind die 44 Punkte erreicht, jedoch in einem Teil nicht die 20, kann dieser Teil einmal wiederholt werden.“ wie folgt ersetzen:* „Bei einer nicht bestandenen Prüfung sind insgesamt zwei vollständige oder teilweise Wiederholungen innerhalb der sechs Monate möglich, ohne erneut an einem Aufbaukurs teilzunehmen. Sind die 44 Punkte nicht erreicht, kann die vollständige Prüfung wiederholt werden. Sind die 44 Punkte erreicht, jedoch in einem Teil nicht die 20 Punkte, kann nur dieser Teil der Prüfung wiederholt werden.“.
- 8.2.2.8.2 *„ISO/IEC 7810:2003“ ändern in: „ISO/IEC 7810:2019“.*
- 8.3.5 *Im dritten Anstrich „nach Absatz 7.2.3.7.6“ ändern in: „nach Absatz 7.2.3.7.1.6 oder 7.2.3.7.2.6“.*  
*Im Absatz vor der Bemerkung „funkenarmen“ ändern in „funkenarmem“.*
- 8.6.1.1 *In Punkt 4 „Zusätzliche Anforderungen“ ändern in: „Anforderungen“.*  
*In Punkt 8 erhält der einleitende Text folgenden Wortlaut:* „Dieses Zeugnis ist ausgestellt auf der Grundlage von:“.
- 8.6.1.2 *In Punkt 4 „Zusätzliche Anforderungen“ ändern in: „Anforderungen“.*
- 9.1.0.12.1 *„bis zu 50 mm“ ändern in: „bis zu höchstens 50 mm“.*
- 9.1.0.34.1 *„2 m“ ändern in: „2,00 m“.*
- 9.1.0.40.2.5 c) *[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*